

## **Die Übertragung von mittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Liquiditätsbelastung des Unternehmens**

Versorgungszusagen in Form unmittelbarer Pensionsverpflichtungen stellen Verbindlichkeiten des Unternehmens dar und sind gem. § 249 HBG in der Bilanz eines Unternehmens auszuweisen. Vor bzw. bis zum Eintritt des Versorgungsfalls ist die Pensionsverpflichtung des Unternehmens gem. § 6a Abs. 3 EStG mit Ihrem Teilwert anzusetzen. Die Passivierung des Teilwertes der Pensionsverpflichtung bedeutet eine Gewinnminderung und Steuerersparnis mit den sich daraus ergebenden Liquiditätsgewinnen für das Unternehmen.

Nach Eintritt des Versorgungsfalls ist gem. § 6a Abs. 3 Nr. 2 EStG die "Schuld" mit dem Barwert der zukünftigen Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahrs zu bewerten und als Rückstellung zu bilanzieren. Die Bewertung erfolgt ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dies bedeutet, dass die Rückstellung sukzessive – entsprechend dem mit steigendem Alter fallenden Barwert – wieder aufgelöst werden muss. Ist die Versorgungsverpflichtung weggefallen (z.B. bei Tod des Leistungsberechtigten) ist die Rückstellung vollständig ergebnisrelevant aufzulösen. Die Zahlungen (Pensionen) an die ehemaligen Mitarbeiter sind steuerlich wirksame Betriebsausgaben. Die gewinnerhöhenden Auflösungen wirken liquiditätsbelastend für das Unternehmen, da infolge der Rückstellungsauflösung die eingesparten Steuern, die in früheren Jahren (in der Zeit, in der die Rückstellung aufgebaut wurde) zu Liquiditätsgewinnen führten, sukzessive wieder abgegeben werden müssen (gleiche Steuerbelastung vorausgesetzt). Die eingesparten Steuern, die in der Anwartschaftsphase als Liquiditätsgewinne das Betriebsvermögen mehrten, müssen also in der Leistungsphase in Form von Steuern abgegeben werden. Insofern ist also mit der Bildung einer Pensionsrückstellung eine langfristige Steuerstundung verbunden.

Die aus dieser gewinnerhöhenden Auflösung resultierende Steuerbelastung wird häufig nicht beachtet, denn sie wird oftmals überlagert durch die Zuführung zur Pensionsrückstellung für aktiv tätige Mitarbeiter (Anwärter).

Betrachtet man jedoch Anwärter und Rentner getrennt – und diese Betrachtungsweise ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen angezeigt – wird deutlich, dass Rentenzahlung und die zwangsweise gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung das Unternehmen liquiditätsmindernd belasten. Beim Ableben eines Rentners muss darüber hinaus die gesamte für ihn noch bestehende Rückstellung aufgelöst bzw. bei Fortbestehen einer Witwenrente ein evtl. deutlich geringerer Barwert für die Witwenrente bilanziert werden.

**Die vollständige Auflösung der ursprünglich gebildeten Rückstellung erfolgt bis zum 115. Lebensjahr des Betriebsrentners. Deshalb kommt es bei Ableben des Betriebsrentners oder dessen Hinterbliebener regelmäßig zu einer gewinnerhöhenden Auflösung der Rückstellung. Dies belastet die Liquidität des Unternehmens zusätzlich und relativ unkalkulierbar.**

Es wird nachstehend ein Vorgehen aufgezeigt, wie die zwangsweise gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung für Pensionsverpflichtung legal vermieden werden kann. Der Gesetzgeber bietet nämlich zur Finanzierung der Zusagen verschiedene Durchführungswege, die dies ermöglichen.

### **Entscheidungsfreiheit des Unternehmens bei der Wahl des Durchführungsweges**

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich frei in der Entscheidung, ob er ein betriebliches Versorgungswerk einrichten will<sup>(1)</sup>. Auch bei der Wahl des Durchführungswegs (das Bundesarbeitsgericht (BAG) spricht in der Entscheidung von „Grundformen“) ist er frei, es existiert kein erzwingendes Mitbestimmungsrecht<sup>(2)</sup>. Der Arbeitgeber kann also frei entscheiden, ob er betriebliche Altersversorgung in Form unmittelbarer Direktzusagen oder mittelbar z.B. über eine Unterstützungskasse durchführen will.

Auch die Übertragung von Versorgungspflichten von einem Versorgungsträger auf einen anderen (Wechsel des Durchführungswegs) ist möglich. Dies folgt aus der grundsätzlichen Freiheit des Arbeitgebers, den Durchführungsweg mitbestimmungsfrei wählen zu dürfen. Wechselt der Arbeitgeber den Durchführungsweg unter Beibehaltung des Leistungsplans, so ist der Wechsel an sich mitbestimmungsfrei.

Bleibt abschließend die Würdigung des Auflösungsverbots von Pensionsrückstellungen bei unverändertem Fortbestehen der Pensionsverpflichtung. Der Bundesfinanzhof hat die Berechtigung zur Auflösung einer Pensionsrückstellung ohne gleichzeitige Verminderung der Pensionsverpflichtung verneint (Auflösungsverbot). Andererseits besteht ein Auflösungsverbot für den Fall, dass eine Pensionsverpflichtung nicht mehr besteht (siehe hierzu auch Urteil des BFH vom 30. Juni 1999, AZ II 40/96).

Nach Eintritt des Versorgungsfalls kann eine Bestehende unmittelbare Versorgungspflicht auf eine Unterstützungskasse übertragen werden<sup>(5)</sup>. Dazu muss das Unternehmen die bestehende Versorgungsverpflichtung aufheben und die Unterstützungskasse die Leistungen zukünftig auf freiwilliger Basis erbringen<sup>(6)</sup>. Der dadurch zwingend notwendigen Auflösung der Rückstellung (gewinnerhöhend) steht die gewinnmindernde Zuwendung des Deckungskapital für laufende Leistungen an die Unterstützungskasse – gem. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG – gegenüber. Der Umstand, dass auf die Leistungen von einer Unterstützungskasse kein Rechtsanspruch besteht, ist steuerlich unschädlich<sup>(6)</sup> und arbeitsrechtlich irrelevant, da ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Erfüllung der zugesagten Versorgungsleistungen durch den Arbeitgeber bzw. den früheren Arbeitgeber besteht (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Zusätzlich kann der Arbeitgeber die subsidiäre Haftung für die Erfüllung der Versorgungszusagen erklären, wozu er ohnehin für den Fall, dass die Unterstützungskasse mangels entsprechender finanzieller Ausstattung die zugesagten Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen könnte, verpflichtet ist.

## Auswirkungen der Auslagerung

Wird der ursprünglich vorgesehene Leistungsplan beibehalten, so hat die Übertragung der Versorgungsverpflichtung – vom unmittelbar verpflichteten Unternehmen auf eine Unterstützungskasse – keine Auswirkungen auf die laufenden Leistungen (Renten). Die Betriebsrentner erhalten ihre Renten in der Folge vom externen Versorgungsträger „Unterstützungskasse“. Aus der Übertragung der Versorgungsverpflichtung können sich jedoch für das Unternehmen bedeutende Auswirkungen ergeben. Als Folge der Übertragung muss die Pensionsrückstellung, die für den jeweiligen Empfänger von Versorgungsleistungen bilanziert ist, aufgelöst werden (wegen Wegfalls der unmittelbaren Versorgungsverpflichtung). Diese Auflösung ist ergebnisrelevant. Infolge der Übernahme der Versorgungsverpflichtung durch die Unterstützungskasse werden nun von dieser die Leistungen an den Rentner gezahlt. Der Unterstützungskasse kann deshalb nun ergebniswirksam das Deckungskapital laut Vervielfältiger für laufende Leistungen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zugewendet werden <sup>(7)</sup> (§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG). Diese Zuwendungen dürfen vom Trägerunternehmen, das die Zuwendungen leistet, im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Bei Rentenempfängern entspricht – bezogen auf jede einzelne Person – der Rückstellungsbetrag dem Barwert der zukünftigen Pensionsverpflichtung (§ 6a Abs. 3 Nr. 2 EStG). Der Barwert z.B. der Altersrente (ohne Hinterbliebenenrente) entspricht in etwa dem Betrag, der als Deckungskapital mit steuerlicher Wirkung zugewendet werden kann. Die Zuwendung neutralisiert somit vollständig oder zum größten Teil die Gewinnerhöhung infolge der Auflösung der Pensionsrückstellung.

*Anmerkung: der Barwert ist nach den Richttagen von HEUBECK 1998 mit einem Zinssatz von 6 % p.a. berechnet. die „Vervielfältiger“ entsprechen den Werten der Anlage 1 zu § 4d Abs. 1 EStG.*

### Beispiel:

Der Barwert einer Altersrente an einen 66-jährigen Mann von € 1.000 pro Jahr beträgt somit € 9.552 und ist mit diesem Wert bilanziert. Bei einer Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse ist diese Rückstellung (in Höhe von € 9.552) aufzulösen, unter der Voraussetzung, dass zukünftig die Versorgungsleistung von der Unterstützungskasse gezahlt wird, kann dieser – gem. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG – das Deckungskapital in Höhe von  $11 \times € 1.000 = € 11.000$  zugewendet werden.

## Darlehensgewährung an das Unternehmen

Die Unterstützungskasse kann das zugewendete Deckungskapital sofort und in voller Höhe dem Unternehmen als Darlehen wieder zur Verfügung stellen (Abschn. 6 Nr. 10 KStR). Oftmals wird der Kasse lediglich eine Forderung zugewendet; dies ist ein rein buchungs-technischer Vorgang. Es findet dann kein tatsächlicher Geldfluss, sondern lediglich ein Passivtausch statt (Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gegen Verbindlichkeiten an die U-Kasse). Die Übertragung einer Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse muss somit im Idealfall keine Liquiditätsbelastung für das Unternehmen bedeuten. Das Unternehmen zahlt für das empfangene Darlehen Zinsen an die Unterstützungskasse.

Diese zahlt die Renten an die Leistungsberechtigten. In welcher Höhe dabei das zugewendete Deckungskapital ebenfalls verzehrt werden muss, hängt von der Höhe der Zinszahlungen des Unternehmens bzw. den von der Unterstützungskasse erwirtschafteten Kapitalerträgen ab. Reichen die Kapitalerträge nicht aus, um daraus die Renten bestreiten zu können, muss in entsprechendem Umfang Vermögen (Deckungskapital) „verzehrt“ werden, bzw. muss das ausgereichte Darlehen in entsprechendem Umfang getilgt werden (bei Darlehensgewährung z.B. an das Unternehmen).

Wichtig ist dabei auch, dass es nicht zwingend notwendig ist, für alle Leistungsempfänger eines Unternehmens die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf die Unterstützungskasse vorzunehmen, auch nicht für alle zugesagten Versorgungsleistungen (es können z.B. Rückstellungen für die Witwenrente weiter bestehen bleiben, wenn die zugesagte Leistung an die Hinterbliebenen nicht auf die Unterstützungskasse übertragen wurde).

Zur Vermeidung einer eventuell eintretenden partiellen Steuerpflicht bei der Unterstützungskasse, stehen dem Unternehmen eine Reihe von Gestaltungsalternativen zur Verfügung. Die ursprünglich mit dem Aufbau der Pensionsrückstellung erzielte Steuerstundung kann durch eine Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse über lange Zeiträume erhalten werden. Der Innenfinanzierungseffekt aus der Einrichtung eines betrieblichen Versorgungswerkes wird durch diese Maßnahme deutlich vergrößert. Auf alle Fälle sollte eine Analyse auf der Grundlage unternehmensspezifischer Verhältnisse erstellt werden, um die Auswirkung für das Unternehmen zu ermitteln.

**Beispiel:**

Mann, geb. 01.01.1950, Altersrente 1.000 € p.M. und 60 % Witwenrente  
Rentenbeginn 01.01.2015, Steuersatz 30 %, Zins Unterstützungskasse 7 %

**Fall 1**

Finanzierung über Pensionsrückstellung/Direktzusage

Rückstellung 146.829,79 €

**Liquiditätsbelastung von 2015 bis 2028 bei Tod im Alter 78** **153.248,94 €**

Rückstellung im Jahr 2028 106.108,44 €

2028 entsteht durch die Auflösung der „Restrückstellung“ eine Belastung von 31.832,53 €

Finanzierung über Unterstützungskasse

Dotierung an Unterstützungskasse 132.000 €

**Liquiditätsbelastung von 2015 bis 2028 bei Tod im Alter 78** **136.568,47 €**

2028 vorhandenes Kassenvermögen in der Unterstützungskasse 55.601,58 €

Bei Tod im Alter von 78 ist die aufgelaufene Liquiditätsbelastung für das Unternehmen ca. 11 % geringer wenn die Finanzierung mit Hilfe einer Unterstützungskasse erfolgt. **Zusätzlich ist in der Kasse ein freies Vermögen von 55.601 € vorhanden.** Soweit das Kassenvermögen nicht an das Unternehmen zurückgeführt wird, sondern für weitere Leistungen der Kasse verwendet wird, summiert sich der **Gesamtvorteil** auf **72.282 €**.

**Fall 2**

Finanzierung über Pensionsrückstellung/Direktzusage

Rückstellung 146.829,79 €

**Liquiditätsbelastung von 2015 bis 2033** bei Tod im Alter 83 **195.248,94 €**

Rückstellung im Jahr 2033 86.126,85 €

2033 entsteht durch die Auflösung der „Restrückstellung“ eine Belastung von 25.838,06 €

Finanzierung über Unterstützungskasse

Dotierung an Unterstützungskasse 132.000 €

**Liquiditätsbelastung von 2015 bis 2033** bei Tod im Alter 83 **192.556,38 €**

2033 vorhandenes Kassenvermögen in der Unterstützungskasse 8.975,22 €

Bei Tod im Alter von 83 ist die aufgelaufene Liquiditätsbelastung für das Unternehmen ca.1,5 % geringer wenn die Finanzierung mit Hilfe einer Unterstützungskasse erfolgt. **Zusätzlich ist in der Kasse ein freies Vermögen von 8.975 € vorhanden.** Soweit das Kassenvermögen nicht an das Unternehmen zurückgeführt wird, sondern für weitere Leistungen der Kasse verwendet wird, summiert sich der **Gesamtvorteil auf 11.667 €.**

**Zusammenfassung**

**Finanzieller Vorteil Fall 1: 72.282 €**

**Finanzieller Vorteil Fall 2: 11.667 €**

Bei Tod im Alter von z.B. 95 Jahren ist die aufgelaufene Liquiditätsbelastung für das Unternehmen im Vergleich zwischen Pensionszusage und Unterstützungskasse gleich.

Die Analyse und Vergleichsberechnung muss für jedes einzelne Unternehmen bzw. dessen Rentnerbestand individuell erfolgen. In der Regel ergeben sich durch die Finanzierung eines Rentnerbestandes über Unterstützungskasse sowohl erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten als auch Liquiditätsvorteile im Vergleich zur Finanzierung des Rentnerbestandes über Direktzusage.

Stand 2015

<sup>(1)</sup> Ständige Rechtsprechung des BAG, so zuletzt in der Entscheidung v. 15.5.1984 – 3 AZR 520/81BB 1984, S. 2006

<sup>(2)</sup> BAG 12.6.1975 – 3 ABR 13/74, 3 ABR 137/73, 3 ABR 66/74, AP Nr. 1, 2, 3 zu <sup>387</sup>BetrVG 1972 Altersversorgung = BB 1975 S. 1062, 1064, 1065

<sup>(5)</sup> OFD Frankfurt a. M. v. 8.3.1985 – S 2723 A – 10 St II 12

<sup>(6)</sup> Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse, DB 1979, S. 250

<sup>(7)</sup> vgl. HIEB/STOBBE: „Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz Kommentar § 4d EStG Rdnr 69 ff, 21. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt KG Köln

<sup>(8)</sup> HARLE e. a. Pensionszusagen an den Gesellschafter-Geschäftsführer, GmbHR 2005, 1287 f